

Anlage Zustimmungserklärung Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigtter

Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten zur Herstellung und Änderung sowie Aufrechterhaltung des weiteren Betriebs des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Diese Zustimmungserklärung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen in der Person des Anschlussnehmers und des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten dem Netzbetreiber die Ausübung seiner Rechte und Pflichten, insbesondere bei der Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des weiteren Betriebs des Netzanschlusses auch gegenüber dem Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten zu ermöglichen. Mit der Zustimmungserklärung wird der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte nicht Schuldner der aus dem Netzanschlussverhältnis resultierenden Kosten.

1. Dies vorausgeschickt, stimmt der

☐ Grundstückseigentümer

☐ Erbbauberechtigte *(bitte ankreuzen)*

Name, Vorname bzw. Firma

für folgenden Netzanschluss

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Gemarkung, Flurstück, Flurnummer

dem Abschluss des Netzanschlussvertrags zwischen Anschlussnehmer

Name, Vorname des Anschlussnehmers

mit der Kundennummer: *(bitte eintragen)*

Kundennummer

und dem Überlandwerk Eppler GmbH, 72359 Dotternhausen, Dormettinger Straße 32 (Netzbetreiber) und der Inanspruchnahme seines Grundstücks unter Anerkennung der Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung in höheren Spannungsebenen (Strom) (AGB Anschluss) zu.

2. Bei Veräußerung seines Grundstücks/Erbbaurechts unterrichtet der Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte den Netzbetreiber hiervon unverzüglich in Textform und verpflichtet den Erwerber zur Abgabe einer gleichlautenden Zustimmungserklärung.
3. Das Eigentum des Netzbetreibers an sämtlichen auf dem Grundstück befindlichen oder zu errichtenden Leitungen und Anlagen des Netzbetreibers erkennt der Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte an.

_____, den _____

Unterschrift Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter